

Satzung

über den Verzicht auf die Herstellung von Stellplätzen und über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe der Ablösebeiträge (Ablösesatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl.S.301) und des § 49 Abs. 3 und 6 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 19. August 1992 (SächsGVBl.S.375) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Löbnitz in ihrer Sitzung am 23.02.94 folgende geänderte Satzung beschlossen:

§ 1

1.) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gemäß § 49 SächsBO kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben im Gebiet der Stadt Löbnitz verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
2.) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
3.) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2

1.) Für die Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 49 Abs.1 und 6 SächsBO wird das Gebiet der Stadt Löbnitz in zwei Zonen aufgeteilt.
2.) Zone I umfaßt das Innenstadtgebiet sowie das gesamte Neubaugebiet und Gewerbegebiet.
Zone II umfaßt alle übrigen Stadtgebiete.
3.) Die Zone I im Innenstadtgebiet wird in einem Plan dargestellt, welcher Bestandteil dieser Satzung ist. (Anlage 1)

§ 3

Der Geldbetrag je Stellplatz (Ablösungsbetrag) wird unter Anwendung eines Satzes von 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten für Parkplätze - einschließlich der Grundstückskosten - festgelegt.

in Zone I auf 3000,- DM

in Zone II auf 2500,- DM

§ 4

Die Zustimmung der Stadtverwaltung zur Ablösung erfolgt durch Abschluß eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ablösungssatzung vom 14.4.1992 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über den Verzicht auf die Herstellung von Stellplätzen und über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe der Ablösebeiträge, die

- die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Löbnitz am 23.02.94 beschlossen hat und
- die dem Landratsamt mit Schreiben vom 01.03.94 angezeigt wurde

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächs.GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt

unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Löbnitz, den 01.03.1994

Ch. Grüttner
Stadtverordnetenvorsteherin

Siegel

G. Troll
Bürgermeister